

## **Neue GEMA-Vereinbarung Feuerwehrveranstaltungen auch künftig vergütungsfrei**

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) 1975 eine Vereinbarung abgeschlossen. Danach sind für eine Reihe von Veranstaltungen der Feuerwehren durch die Zahlung eines Jahrespauschalbetrages die Aufführungstantiemen für Musikaufführungen abgegolten. Diesen Pauschalbetrag hat bisher der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg alleine finanziert.

Die GEMA hat die Vereinbarung zum 31.12.2008 gekündigt vor allem aus Kostengründen. Da die Vorteile eines Rahmenvertrages auch für die Feuerwehren auf der Hand liegen, hat das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes beschlossen, den Vertrag mit der GEMA neu zu verhandeln und abzuschließen. Am 2.4.2009 wurde eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag unterschrieben, die rückwirkend ab dem 1.1.2009 gültig ist.

Die entscheidenden Vertragsinhalte wurden zeitgemäß formuliert. Tage der offenen Tür sind jetzt in Ziffer 2 ausdrücklich aufgeführt. Neu aufgenommen worden sind weiter in Ziffer 3 das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik und in Ziffer 7 der Dienstsport. Ab sofort sind alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren Bestandteil der Vereinbarung, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Mitwirkenden keine Vergütung bekommen; beispielsweise waren bisher Zeltlager kein Bestandteil der Vereinbarung.

Nach der neuen Vereinbarung fallen jährliche Kosten von 8 Euro pro aktiver Feuerwehrabteilung an. Damit sind wesentliche Veranstaltungen der Feuerwehren, bei denen Musik aufgeführt wird, tantiemenfrei. Von den 8 Euro stellt der Landesfeuerwehrverband 6 Euro den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden in Rechnung, da er diese Kosten nicht mit eigenen Mitteln finanzieren kann. Die restlichen Kosten bringt der Verband mit Eigenmitteln auf.

Gebührenfrei sind für die Feuerwehren in Baden-Württemberg **(Achtung: Alle Veranstaltungen (auch die gebührenfreien) sind im Voraus der GEMA zu melden!)**:

1. Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Vortragsveranstaltungen und Kameradschaftsveranstaltungen, sofern
  - a. sie dienstlich veranlasst sind,
  - b. nur die Mitglieder der Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
  - c. weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit oder ohne Sachleistung erhoben wird,
  - d. die Mitwirkenden keine Vergütung in irgendeiner Form erhalten.
2. Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehren im Vordergrund stehen und nicht über 20.00 Uhr hinaus gehen.
3. Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
4. Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Feuerwehr wie Jubiläen usw. bei denen die Feuerwehrabteilung/Feuerwehrabteilungen oder ein Feuerwehrverband als alleinige Veranstalter auftreten.
5. Festakte bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen
6. Totenfeiern
7. Dienstsport der Feuerwehren
8. Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren, sofern
  - a. kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
  - b. die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten
9. Musiknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren
10. Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Feuerwehren und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Feuerwehren, den Landesverband oder eine mit diesem verbundene Einrichtung geführt werden.

Die Feuerwehren des Landes erhalten bei rechtzeitiger Anmeldung auf die Vergütungssätze einen Nachlass von 20%, wenn die Veranstaltung aufgrund der Vereinbarung nicht tantiemenfrei ist.

### **Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen**

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15.00 Uhr, soweit sie spätestens um 22.00 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18.00 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15.00 und 18.00 Uhr beginnen und länger als bis 22.00 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15.00 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 ½ Sitzplätze = 1 m<sup>2</sup>) berechnet.

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 ½ Personen = 1 m<sup>2</sup>) oder, wenn die Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

### **Weitere Infos, Vordrucke usw.**

Alles Wissenswert rund um die GEMA [www.gema.de](http://www.gema.de)

### **Zuständigkeit der GEMA-Bezirksdirektionen**

#### **Bezirksdirektion Augsburg**

Stettener Str. 6/8  
86150 Augsburg  
Tel: 0821/503080  
Fax: 0821/5030888  
E-Mail: [bd-a@gema.de](mailto:bd-a@gema.de)  
[www.gema.de](http://www.gema.de)

#### **Zuständig für**

Regierungsbezirk **Freiburg**

Regierungsbezirk **Tübingen**, ohne Stadtkreis

Ulm und Teile Alb-Donau-Kreis

Regierungsbezirk **Karlsruhe**, nur Stadtkreis

Baden-Baden und Landkreise Rastatt, Calw  
und Freudenstadt

**Bezirksdirektion  
Stuttgart**

Herdweg 63

70174 Stuttgart

Tel: 0711/22526

Fax: 0711/2252800

E-Mail: [bd-s@gema.de](mailto:bd-s@gema.de)

[www.gema.de](http://www.gema.de)

**Zuständig für**

Regierungsbezirk **Stuttgart**

Regierungsbezirk **Karlsruhe**, ohne Stadtkreis

Baden-Baden und Landkreise Rastatt, Calw

und Freudenstadt

Regierungsbezirk **Tübingen**, nur Stadtkreis

Ulm und teilweise Alb-Donau-Kreis